

ErgBest/GO Nr. 7 Leitlinien zur Bearbeitung von IFG-Anträgen im Bundesamt für Soziale Sicherung

(Stand: 1. Oktober 2021)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Vorbemerkungen	4
2. Zielsetzung und Geltungsbereich des IFG	4
3. Bearbeitung des IFG-Antrags.....	5
3.1 IFG-Antrag in Abgrenzung zu anderen Anträgen	5
3.1.1 Allgemeine Anfrage bzw. Auskunft	5
3.1.2 Anträge mit aufsichtsrechtlichen Hinweisen	6
3.1.3 Anträge mit Bezug zum Datenschutz	6
3.1.4 Datenschutzrechtliche Auskunftsanträge	7
3.1.5 Anträge auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG bzw. § 25 SGB X.....	7
3.1.6 Presserechtliche Anfragen.....	8
3.2 Aktenführung.....	8
3.3 Form und Bestimmtheit des Antrags	8
3.4 Verfügbarkeit der gewünschten Information.....	9
3.5 Art des Informationszugangs.....	10
3.6 Eingangsbestätigung / Konkretisierung des Antrags / Hinweis auf hohe Gebühren / Einleitung des Drittbeteiligungsverfahrens	10
4. Prüfung des Antrags	11
4.1 Ausschlussgründe	11
4.1.1 Schutz von besonderen öffentlichen Belangen (§ 3 IFG)	11
4.1.2 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (§ 4 IFG).....	16
4.1.3 Schutz personenbezogener Daten (§ 5 IFG).....	17
4.1.4 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 6 IFG) .	19
4.2 Beteiligung von Dritten (§ 8 IFG).....	21

5. Entscheidung über den Antrag	24
5.1 Stattgabe und Informationsgewährung	24
5.1.1 Übermittlung von Kopien (Informationszugang in sonstiger Weise)	24
5.1.2 Akteneinsicht	25
5.1.3 Auskunftserteilung	26
5.2 Ablehnung und teilweise Ablehnung	27
6. Gebühren und Auslagen	28
6.1 Gebührenfreie Amtshandlungen	28
6.2 Ermittlung der Gebühren	29
6.3 Ermäßigung und Erlass der Gebühren	30
6.4 Vorschuss	31
7. Umsetzung der Kostenentscheidung	32
8. Widerspruchs- und Klageverfahren	33
8.1 Widerspruchsverfahren	33
8.2 Klageverfahren	33
9. Aufbewahrungsfristen	34
10. Bundesbeauftragte/r für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	34
11. Sonstiges	35
11.1 Hinweise zum Informationsweiterverwendungsrecht (IWG)	35
11.2 Statistik	35
12. Anlagen	36
12.1 IFG	36
12.2 IFGGebVO	36
12.3 IWG	36
12.4 Anwendungshinweise des BMI zum IFG vom 21. November 2005	36
12.5 Erläuterungen der BfDI zum IFG (Stand: August 2016)	36
12.6 IFG-Akteneinsicht in Außenstellen des BAS	36
12.7 IFG-Gebührenpauschalen, Bankverbindung	36
12.8 IFG-Statistik	36

12.9 Musterschreiben.....	36
• 1) Eingangsbestätigung	36
• 2) Anhörung Dritter	36
• 3) Bekanntgabe an Dritte	36
• 4) IFG-Bescheid (Stattgabe).....	36
• 5) IFG-Bescheid (teilweise Ablehnung).....	36
• 6) IFG-Bescheid (Ablehnung).....	36
• 7) IFG-Abhilfebescheid	36
• 8) IFG-Widerspruchsbescheid mit teilweiser Abhilfe.....	36
• 9) IFG-Widerspruchsbescheid	36
• 10) 1. Zahlungserinnerung.....	36
• 11) 2. Zahlungserinnerung.....	36

Abkürzungsverzeichnis

BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BfDI	Bundesbeauftragte/r für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
BGBI	Bundesgesetzblatt
BHO	Bundshaushaltsordnung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMI	Bundesministerium des Innern
BRH	Bundesrechnungshof
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DS-GVO	EU-Datenschutz-Grundverordnung
ErgBest/GO	Ergänzende Bestimmungen zur Geschäftsordnung
GO/BAS	Geschäftsordnung des Bundesamtes für Soziale Sicherheit
IFG	Informationsfreiheitsgesetz des Bundes
IFGGebV	Informationsgebührenverordnung
IWG	Informationsweiterverwendungsgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch
VG	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1. Vorbemerkungen

Die Bearbeitung von Anträgen nach dem IFG erfolgt im BAS dezentral in den jeweils zuständigen Organisationseinheiten. In der Regel ist dies das jeweilige Fachreferat, in dessen Bereich die begehrten Informationen vorliegen. Die zuständige Organisationseinheit

- prüft im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die Voraussetzungen einer Auskunftserteilung nach dem IFG,
- setzt ggf. Auslagen und Gebühren nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFGGebV fest,
- erteilt die Bescheide und
- erfasst die IFG-Verfahren für statistische Zwecke.

Die IFG-Leitlinien sollen dazu dienen, eine rechtskonforme und einheitliche Verfahrensweise bei der Anwendung des IFG und der IFGGebV sicherzustellen. Zugleich treffen sie nähere Festlegungen über Zuständigkeiten und zu beteiligende Stellen im Rahmen des IFG-Verfahrens. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sowie Hinweise zur praktischen Umsetzung mit einer Reihe von Musterschreiben, die je nach Einzelfall auch weitere Anpassungen erfahren können, sind unter Pkt. 12.9 als Anlagen aufgeführt.

2. Zielsetzung und Geltungsbereich des IFG

Das IFG ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.¹ Es schafft einen voraussetzungslosen Zugang zu Informationen bei Behörden des Bundes. Hierdurch sollen die Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger gestärkt und das Verwaltungshandeln des Bundes transparenter gestaltet werden.

Das IFG soll keinen übermäßigen Aufwand verursachen. Daher sollen die Anträge möglichst einfach und zweckmäßig bearbeitet werden.

¹ BGBl I 2005, Seite 2722.

Grundsätzlich ist jeder anspruchsberechtigt, d.h. Deutsche und ausländische Staatsangehörige, unabhängig vom Wohnsitz. Auch juristische Personen des Privatrechts (z.B. eingetragene Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften) sind Informationszugangsberechtigt. Eine eigene Betroffenheit wird nicht verlangt. Nicht anspruchsberechtigt sind demgegenüber in der Regel juristische Personen des öffentlichen Rechts² (z.B. Sozialversicherungsträger). Der Anspruch auf Informationszugang kann nur durch bestimmte Ausschlussstatbestände beschränkt sein (§§ 3 bis 6 IFG; schutzwürdige Informationen oder schutzwürdige Interessen betroffener Personen sind zu berücksichtigen vgl. Pkt. 4.1).

3. Bearbeitung des IFG-Antrags

3.1 IFG-Antrag in Abgrenzung zu anderen Anträgen

Für einen Antrag auf Informationszugang bestehen keine Formvorschriften; der Antrag muss das IFG dementsprechend auch nicht ausdrücklich benennen.

3.1.1 Allgemeine Anfrage bzw. Auskunft

Zur Unterscheidung zwischen einem IFG-Antrag und einer allgemeinen Anfrage bzw. Auskunft ist auf den Bezug zu geführten Akten bzw. auf konkret bestimmbare Vorgänge abzustellen. Anfragen, die sichtlich keinen Aktenbezug aufweisen, fallen nicht unter den Anwendungsbereich des IFG, ebenso wenig Fragen nach einer (nicht aktenkundigen) Rechtsauffassung der Behörde.³ Zur allgemeinen, nicht unter das IFG fallenden Auskunftserteilung in mündlicher und schriftlicher Form würden demnach z.B. erbetene, allgemeine Hinweise zum Tätigkeitsfeld des BAS gehören, aber auch Fragen zu Bereichen, für die seitens des BAS keine fachliche Zuständigkeit besteht (z.B. Fragen zum zuständigen Versicherungsträger bzw. zur Beantragung der Sozialversicherungsnummer oder eines Sozialversicherungsausweises, ferner die Bitte um Übersendung einer Broschüre oder die Angabe der Fundstelle einer Rechtsvorschrift). Demgegenüber ist regelmäßig von einem Antrag nach dem IFG auszugehen, wenn der Antrag unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das IFG erfolgt.

² BT-Drs. 15/4493, Seite 7; vgl. hierzu Scheel, in: Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG-Kom. § 1 Rn. 21.

³ Vgl. Anwendungshinweise des BMI zum IFG vom 21. November 2005, Pkt. III. Nr. 1, s. Anlage 12.5.

3.1.2 Anträge mit aufsichtsrechtlichen Hinweisen

Häufig enthalten IFG-Anträge auch Ausführungen, die sich nicht nur auf die begehrten Informationen, sondern auf eine im Vorhinein durchgeführte oder noch laufende aufsichtsrechtliche Prüfung beziehen, in dem sie z.B. die Prüfung kritisieren oder ergänzende Hinweise geben. Sofern die den IFG-Antrag bearbeitende Stelle und das für die aufsichtsrechtliche Prüfung zuständige Fachreferat nicht identisch sind, ist letzteres über das IFG-Verfahren - insbesondere über geführten Schriftwechsel - zu informieren. Aufgeworfene Fragen zu aufsichtsrechtlichen Aspekten sind hingegen in eigener Zuständigkeit und in der Regel gesondert, d.h. nicht im Rahmen des IFG-Verfahrens, zu beantworten. Werden mit einem IFG-Antrag Informationen begehrt, die unterschiedliche Organisationseinheiten betreffen, ist mit den entsprechenden Stellen Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen (federführende Bearbeitung mit Einholung entsprechender Beiträge oder Abgabe zwecks gesonderter Bearbeitung) abzustimmen.

3.1.3 Anträge mit Bezug zum Datenschutz

Die Prüfung und Bewertung des Schutzes personenbezogener Daten Dritter und besonderer personenbezogener Daten Dritter ist ebenso wie die Beteiligung Dritter vom zuständigen Referat vorzunehmen (s. hierzu Pkt. 4.1). Ergeben sich darüber hinaus datenschutzrechtliche Fragen, kann Referat 116 im Rahmen der Mitzeichnung beteiligt werden.

3.1.4 Datenschutzrechtliche Auskunftsanträge

Außerdem können Betroffene Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch ergibt sich aus Art. 15 EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)⁴, die Regelungen in § 34 BDSG und § 83 SGB X schränken das Auskunftsrecht nach der DS-GVO ein. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch kann im Grundsatz neben einem Anspruch nach dem IFG bestehen. Diese Auskunftserteilung erfolgt unentgeltlich, ist aber enger gefasst als die Informationsgewährung nach dem IFG, da hiervon nur die Daten der Betroffenen erfasst werden. Der Auskunftsanspruch soll dem Betroffenen gegenüber Transparenz über die Datenverarbeitung schaffen und ihn in die Lage versetzen, durch Geltendmachung weiterer Rechte wie des Rechts auf Löschung, Berichtigung oder Einschränkung der Verarbeitung die Kontrolle über seine Daten auszuüben. Häufig wird der Auskunftsanspruch auch genutzt, um auf Grundlage der Information, in welchen Akten sich Daten des Betroffenen befinden, in einem zweiten Schritt einen zielgerichteten IFG-Antrag zu stellen. Daten des Betroffenen, auf die sich der Auskunftsanspruch bezieht, können sich im ganzen Haus in verschiedenen Akten oder elektronischen Anwendungen finden (Grundsatzakten, Akten zu Dienstaufsichtsbeschwerden, Akten zu Aufsichtsprüfungen inklusive Stichproben etc.). Die Antragsbearbeitung wird daher zentral durch die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten koordiniert.

3.1.5 Anträge auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG bzw. § 25 SGB X

IFG-Anträge sind von Anträgen auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG bzw. § 25 SGB X zu unterscheiden. Während nach § 1 Abs. 1 IFG jeder einen grundsätzlichen Anspruch auf Informationszugang hat, können nach § 29 VwVfG bzw. § 25 SGB X ausschließlich die an einem Verwaltungsverfahren Beteiligten Akteneinsicht verlangen, und dies auch nur in Unterlagen, die das Verwaltungsverfahren betreffen. In diesen Fällen fallen keine Gebühren an. Der Anspruch eines Verfahrensbeteiligten auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG bzw. § 25 SGB X kann neben einem Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG bestehen.

Aufsichtsverfahren werden zwischen den Aufsichtsbehörden und den der Aufsicht unterstehenden Behörden geführt. Die Beschwerdeführer haben zwar in der Regel eine aufsichtsrechtliche Prüfung ausgelöst, sind aber nicht als Verfahrensbeteiligte im Sinne des § 12 SGB X bzw. § 13 VwVfG anzusehen. In solchen Fällen kann daher eine Akteneinsicht nur im Wege des IFG erfolgen.

⁴ Art. 15 DS-GVO gilt ab 25. Mai 2018; bis zum 24. Mai 2018 ergibt sich der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch aus § 19 BDSG bzw. bei Sozialdaten aus § 83 SGB X.

3.1.6 Presserechtliche Anfragen

Anfragen von Pressevertretern sind unabhängig von einem eventuellen Aktenbezug grundsätzlich vom Pressesprecher/der Pressesprecherin zu beantworten (vgl. § 27 Abs. 1 GO/BAS). Für diese Anfragen sind die Grundlagen des Presserechts zu berücksichtigen. Nur bei konkreter Bezugnahme auf das IFG können diese Anfragen als Anträge auf Informationszugang nach dem IFG behandelt werden. Die Bearbeitung ist in diesen Fällen mit dem Pressesprecher/der Pressesprecherin abzustimmen.

3.2 Aktenführung

Für jeden IFG-Antrag ist von dem zuständigen Fachreferat eine gesonderte Akte unter der Aktenplannummer 1262.1 zu führen; d.h. IFG-Antragsverfahren betreffende Vorgänge sind ausschließlich dort zu führen und nicht in Fachakten zu übernehmen.

In die IFG-Akten sollen - soweit möglich - keine Informationen oder Unterlagen aufgenommen werden, die Rückschlüsse auf die begehrte Information zulassen (z.B. Anhörungsschreiben oder Vermerke aus der Fachakte). Stattdessen bietet sich ein Verweis auf die Fachakte an. Dies soll gewährleisten, dass die Ausschlussgründe des IFG (§§ 3 - 6 IFG) nicht durch eine Akteneinsicht nach § 29 VwVfG bzw. § 100 Abs. 1 VwGO (im Klageverfahren) unterlaufen werden. Dies ist auch beim Fertigen von Vermerken bzw. der Abfassung von Bescheiden, in denen der Informationszugang (teilweise) abgelehnt wird, zu berücksichtigen. Sollten sich dennoch entsprechende Unterlagen in den Akten befinden, können im Falle eines Klageverfahrens in den von Gerichten über Referat 111 angeforderten IFG-Akten im Nachhinein keine Schwärzungen vorgenommen oder gar einzelne Aktenblätter herausgenommen werden. Dies würde der in § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO normierten Vorlage- und Auskunftspflicht widersprechen, wonach Behörden grundsätzlich zur vollständigen Aktenübersendung verpflichtet sind.

3.3 Form und Bestimmtheit des Antrags

Ein Antrag nach dem IFG kann formlos gestellt werden, mithin per Brief, Fax, Telefon, E-Mail oder De-Mail. Der Antrag muss nicht begründet werden, es sei denn, der Antrag betrifft auch Daten von Dritten. Falls dem Antrag nicht eindeutig entnommen werden kann, welche Informationen begehrt werden (z.B. wenn kein Aktenzeichen benannt ist oder sich das Informationsbegehren auf ein weitgefasstes allgemeines Thema bezieht), sollten die Antragsteller gebeten werden, ihren Antrag zu konkretisieren. Gleiches gilt, wenn pauschal Kopien eines vollständigen, umfangreichen Aktenvorgangs gewünscht werden.

3.4 Verfügbarkeit der gewünschten Information

Als amtliche Information ist jede der Aufgabenerfüllung des BAS dienende Aufzeichnung anzusehen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Hierunter fallen grundsätzlich auch Prüfberichte, die im Rahmen des Prüfverfahrens erstellt und an Versicherungsträger übersandt werden, sowie vom BAS im Petitionsverfahren für den Petitionsausschuss gefertigte Stellungnahmen. Ausgenommen sind lediglich Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen.

Bei der Bearbeitung eines IFG-Antrags ist zu prüfen, ob die gewünschte Information vorliegt und wer darüber verfügungsberechtigt ist. Unstreitig liegt die Verfügungsberechtigung hinsichtlich eigener, selbst erhobener Informationen vor.⁵ Keine Verfügungsberechtigung besteht hingegen bei Unterlagen, die nur vorübergehend vorliegen. Sofern mehrere Behörden verfügungsberechtigt sind, soll die Behörde über den Antrag auf Informationszugang entscheiden, der die größte Sachnähe zum Verfahren zukommt und die insoweit vorrangig verfügungsberechtigt ist.⁶

Sofern die begehrten Informationen bei mehreren Behörden verfügbar sind und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Antragsteller sich auch an diese Behörden wenden bzw. bereits gewandt haben, sollte ein einheitliches Vorgehen mit den anderen Behörden abgestimmt werden.

Sollte das BAS aufgrund fehlender Verfügungsberechtigung für die Bearbeitung des Antrags nicht zuständig sein, sind die Antragsteller hierüber lediglich zu informieren. In diesen Fällen ist kein Bescheid zu erteilen, da keine abschlägige Entscheidung über den Antrag erfolgt.⁷ Nach Möglichkeit soll zugleich mitgeteilt werden, an wen sich die Antragsteller stattdessen wenden können.⁸

Es besteht keine Pflicht, nicht vorhandene Informationen zu beschaffen. Ein Anspruch auf kontinuierliche - quasi im „Abonnement“ - begehrte Informationsübermittlung besteht nicht, da sich das Informationsbegehren hierbei nicht auf gegenwärtige, bei Antragstellung vorhandene Informationen bezieht, sondern auf zukünftige Informationen.⁹

⁵ BT-Drs. 15/4493, Seite 14.

⁶ Vgl. Schoch, IFG-Kom., § 7 Rn. 41 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 7. November 2011 - Az.: 7 C 4/11, Rn. 28.

⁷ Anwendungshinweise des BMI zum IFG vom 21. November 2005, Pkt. III. Nr. 5 Abs. 3, s. Anlage 12.5.; Blatt, in: Brink/Polenz/Blatt, IFG-Kom., § 7 Rn. 61.

⁸ BT-Drs. 15/4493, Seite 14; Anwendungshinweise des BMI zum IFG vom 21. November 2005, Pkt. III. Nr. 5, s. Anlage 12.5; Blatt, in: Brink/Polenz/Blatt, IFG-Kom. § 7 Rn. 59.

⁹ Vgl. Schoch, IFG-Kom., § 1 Rn. 41.

3.5 Art des Informationszugangs

Die Informationsgewährung kann in Form einer Auskunftserteilung, in Form einer Akteneinsicht oder in sonstiger Weise erfolgen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 IFG). In der Regel werden Kopien der gewünschten Unterlagen zur Verfügung gestellt (Informationszugang in sonstiger Weise nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Alt. 3 IFG). Sofern die Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs begehren, darf hiervon nur aus wichtigem Grund abgewichen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand, aber auch entgegenstehende Datenschutzregelungen. So dürfen z.B. personenbezogene Daten und Sozialdaten aufgrund ihres hohen Schutzbedarfes nicht per Fax oder unverschlüsselter E-Mail übermittelt werden.

3.6 Eingangsbestätigung / Konkretisierung des Antrags / Hinweis auf hohe Gebühren / Einleitung des Drittbeteiligungsverfahrens

Der Eingang eines IFG-Antrags ist den Antragstellern schriftlich zu bestätigen. In diesem Zusammenhang können ggf. noch offene Fragen geklärt werden. Zugleich besteht die Möglichkeit, die Antragsteller bei Bedarf um Konkretisierung ihres Antrags zu bitten. Wird vorab eine Kostenschätzung gewünscht, kann diese zusammen mit der Eingangsbestätigung übersandt werden. Entstehen bei Erfüllung des Informationsbegehrens erkennbar besonders hohe Kosten, sollte dies den Antragstellern vor Bescheiderteilung mitgeteilt werden. Die Frage, wann es sich um erkennbar hohe Kosten handelt, hängt von den finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragsteller ab und ist daher einzelfallbezogen zu entscheiden. Auf die Möglichkeit der Gebührenermäßigung bzw. des Gebührenverzichts sollte vor Erteilung des Bescheids hingegen nur hingewiesen werden, wenn sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Sofern erkennbar ist, dass die Belange von Dritten betroffen sein können, sollte bereits parallel zur Eingangsbestätigung das Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG (s. Pkt. 4.2) eingeleitet werden.

4. Prüfung des Antrags

4.1 Ausschlussgründe

Der Informationsanspruch kann gemäß der §§ 3 bis 6 IFG durch öffentliche (§§ 3 und 4 IFG) oder private Belange (§§ 5 und 6 IFG) eingeschränkt oder verwehrt sein, die durch die entscheidende Behörde dargelegt werden müssen. Die Darlegungs- und Beweislast, weshalb eine Information nicht herauszugeben ist, obliegt somit dem BAS. Die Begründung für eine komplette oder teilweise Ablehnung der beantragten Informationen kann kurz ausfallen, muss aber einzelfallbezogen erfolgen.¹⁰ Die Begründung darf keine Rückschlüsse auf die geschützte Information ermöglichen. Nach dem IFG soll die Informationsgewährung die Regel sein. Die Ausnahmegründe sind daher eng auszulegen.

4.1.1 Schutz von besonderen öffentlichen Belangen (§ 3 IFG)

§ 3 IFG enthält mehrere öffentliche Belange, die einen Informationszugang ausschließen. Für das BAS können insbesondere die folgenden Belange von Bedeutung sein:

- **§ 3 Nr. 1e - Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle**

Für Unterlagen des BRH ist das IFG aufgrund der in § 96 Abs. 4 BHO getroffenen, gesonderten Regelung nicht einschlägig. § 96 Abs. 4 BHO bestimmt, dass kein Zugang zu Akten der Prüfungs- und Beratungstätigkeit gewährt wird. Derartige Prüfungsergebnisse und -berichte können erst nach deren abschließender Feststellung bzw. Beratung durch das Parlament eingesehen werden.

Die Zugangsverweh rung gilt auch für die entsprechenden Akten bei den geprüften Stellen. Unterlagen des BRH bei den Behörden dürfen demnach nicht ohne Einwilligung des BRH herausgegeben werden. Problematisch sind eigene Unterlagen der Behörden, die auf Prüfungen des BRH Bezug nehmen. Wörtliche Zitate aus BRH-Unterlagen dürfen geschwärzt werden. Im Übrigen sind Vermerke und Stellungnahmen der Behörden, die sich mit BRH-Prüfungen und Prüfergebnissen des BRH auseinandersetzen, nach der bisherigen Rechtsprechung des VG Berlin und des OVG Berlin-Brandenburg nicht herauszugeben.¹¹

¹⁰ Anwendungshinweise des BMI zum IFG vom 21. November 2005, Pkt. III. Nr. 8, s. Anlage 12.5.

¹¹ Vgl. VG Berlin, Urteil vom 6. November 2014 - Az.: 2 K 201.13; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27. August 2015 - Az.: OVG 12 B 35.14.

- **§ 3 Nr. 1g - laufendes Gerichts- oder Ermittlungsverfahren**

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, auf den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen haben kann. Der Ausschlussgrund dient dem Schutz der Rechtspflege gegen Beeinträchtigungen durch das Bekanntwerden verfahrensrelevanter Informationen. Neben der Unabhängigkeit der Gerichte soll der ordnungsgemäße Ablauf des gerichtlichen Verfahrens vor Nachteilen durch die Veröffentlichung einer amtlichen Information geschützt werden. Die Vorschrift schützt hingegen nicht die Erfolgsaussichten der öffentlichen Hand vor Gericht; der Schutz verfahrens- oder materiellrechtlicher Positionen einer Behörde wird vom Anwendungsbereich dieses Ausnahmetatbestandes nicht erfasst.¹²

Künftige bzw. abgeschlossene Verfahren werden nicht geschützt. Nach Abschluss des Verfahrens bzw. der Ermittlungen ist ein Informationszugang wieder möglich, sofern dem nicht andere Ausschlussgründe entgegenstehen.

- **§ 3 Nr. 3a - Notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen**

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt wird. Der Begriff „internationale Verhandlungen“ umfasst jeden mündlichen, schriftlichen, elektronischen oder ähnlichen Gedankenaustausch des Bundes und seiner Organe mit anderen Rechtssubjekten, wie z.B. anderen Staaten, internationalen Organisationen oder der EU. Hierdurch soll in erster Linie die internationale Verhandlungsfähigkeit der Bundesregierung geschützt werden, wenn eine vorherige Bekanntgabe der entsprechenden Informationen die Verhandlungsposition des Bundes bzw. seiner Organe schwächen würde.¹³ Ein eventueller Informationsausschluss kann zeitlich begrenzt sein, wobei der Ausschlussgrund unter Umständen auch über den Abschluss der internationalen Verhandlungen hinaus bestehen kann.

¹² OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 8. Mai 2014 - Az.: OVG 12 B 4.12, Rn. 19 m.w.N..

¹³ Vgl. Schoch, IFG-Kom., § 3 Rn. 171.

- **§ 3 Nr. 3b - Beratungen von Behörden**

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Nach der Gesetzesbegründung¹⁴ bezieht sich dieser Ausnahmetatbestand auf die innerbehördliche Vertraulichkeit. Danach ist eine Beeinträchtigung der notwendigen Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden bei zwischen- und innerbehördlichen Vorgängen, bei Beratungen zwischen Exekutive und Legislative sowie zwischen Behörden und sonstigen Einrichtungen denkbar.

Die Regelung soll keine generalklauselartige Ausnahmeregelung für alle Beratungen zwischen den Behörden schaffen. Daher ist genau zu prüfen, ob die begehrten Informationen die Beratungen von Behörden tatsächlich beeinträchtigen können.

Zudem ist zu beachten, dass ein eventueller Informationsausschluss - wie bei § 3 Nr. 3a IFG - zeitlich begrenzt sein kann, allerdings auch über den Abschluss der Beratungen hinaus.

- **§ 3 Nr. 4 - Geheimnisschutz**

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die begehrte Information als Verschlussache einer speziellen Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht bzw. einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegt. So werden durch die Regelung des § 3 Nr. 4 IFG spezialgesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz berücksichtigt. Neben gesetzlichen Geheimhaltungsregelungen, wie sie u.a. das Bundesverfassungsschutzgesetz oder das Bundesnachrichtendienstgesetz beinhalten, fallen unter den Ausschlussstatbestand auch das Sozialgeheimnis sowie die ärztliche und anwaltliche Schweigepflicht. Ferner besteht nach § 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG kein Anspruch auf Informationszugang, sofern es sich bei der begehrten Information um eine Verschlussache im Sinne von § 2 der vom BMI erlassenen Verschlussachen-Anweisung handelt.

¹⁴ BT-Drs. 15/4493, Seite 10.

- **§ 3 Nr. 5 - Schutz vorübergehend beigezogener Informationen anderer öffentlicher Stellen**

Für vorübergehend beigezogene Informationen anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden sollen, besteht kein Anspruch auf Informationszugang, da die Verfügungsberechtigung aufgrund des Urheberprinzips bei der anderen öffentlichen Stelle liegt. Die Antragsteller sollten in diesen Fällen an die zuständige Stelle verwiesen werden.

Etwas anderes gilt hinsichtlich der Informationen anderer öffentlicher Stellen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung des BAS - vor allem durch Ausübung aufsichtsrechtlicher Tätigkeit - (dauerhafter) Bestandteil der Vorgänge des BAS werden. In diesen Fällen erhält das BAS eine eigene Verfügungsberechtigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG mit der Folge, dass § 3 Nr. 5 IFG keine Anwendung findet.

- **§ 3 Nr. 6 Alt. 2 - Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen der Sozialversicherungen**

Die Regelung verfolgt das Ziel, die wirtschaftlichen Interessen der Sozialversicherungen vor Ausforschung durch Mitbewerber außerhalb geschützter Sozialdaten zu bewahren.¹⁵

Ein Anspruch auf Informationszugang ist nach § 3 Nr. 6 Alt. 2 IFG ausgeschlossen, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen. Es handelt sich um wettbewerbsrelevante Informationen, deren Bekanntwerden verhindert werden soll.¹⁶

Der Schutz wirtschaftlicher Interessen der Sozialversicherungen erstreckt sich auf die bei den Trägern vorhandenen anonymisierten Leistungs- und Abrechnungsdaten sowie Mitglieder-, Vertrags- und Finanzdaten¹⁷. Informationen sind demnach geschützt, soweit sie Rückschlüsse zulassen auf die Struktur der Mitglieder, auf die Art ihrer Vertragsgestaltung oder auf sonstige Leistungsdaten, die im Wettbewerb der Sozialversicherungsträger von Relevanz sind. Sie dürfen zurückgehalten werden, soweit den Sozialversicherungsträgern Nachteile im Wettbewerb drohen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. April 2010 - Az.: 10 A 10091/10.OVG, 10 A).

¹⁵ Polenz, in: Brink/Polenz/Blatt, IFG-Kom. § 3 Rn. 128.

¹⁶ Schoch, IFG-Kom., § 3 Rn. 280.

¹⁷ BT-Drs. 15/5606, Seite 6.

Im Übrigen werden nach der Gesetzesbegründung für die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Sozialversicherungen relevante Informationen auch durch den Informationsausschlussstatbestand des § 6 Satz 2 IFG geschützt, soweit es sich hierbei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne der vorgenannten Vorschrift handelt¹⁸ (vgl. hierzu Pkt. 4.1.4).

- **§ 3 Nr. 7 - Vertraulich erhobene oder übermittelte Informationen**

§ 3 Nr. 7 IFG bezweckt einen Schutz von Hinweisgebern und Informanten. Geschützt sind vertrauliche Informationen von Bürgern an Behörden.¹⁹ Es handelt sich hierbei um Informationen, die von Bürgern im Vertrauen auf die Verschwiegenheit der Verwaltung bereitgestellt wurden. Der Ausnahmetatbestand wurde laut Gesetzesbegründung²⁰ aufgenommen, um Vertrauen in die Verschwiegenheit der Verwaltung zu schaffen, hierdurch die freiwillige Informationszusammenarbeit zwischen Behörden und Bürgern aufrechtzuerhalten und damit einhergehend die vertrauliche Information zu schützen. Die in § 3 Nr. 7 IFG getroffene Regelung korrespondiert mit § 5 IFG, die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten enthält. Bei vertraulich erhobenen bzw. übermittelten Informationen ist die Beteiligung der Informanten (im Gegensatz zu § 5 IFG) nicht vorgeschrieben, d.h. die Ablehnung des entsprechenden Informationszugangs kann ohne weitere Interessenabwägung erfolgen. Sofern in Betracht kommt, dass das Interesse an einer vertraulichen Behandlung nachträglich entfallen ist, sollten die Informationsgeber beteiligt werden.

¹⁸ BT-Drs. 15/5606, Seite 6.

¹⁹ Vgl. Erläuterungen der BfDI zum IFG (Stand: August 2016) zu § 3 Nr. 7, Seite 47, s. Anlage 12.6.

²⁰ BT-Drs. 15/4493, Seite 11.

4.1.2 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (§ 4 IFG)

Nach § 4 Abs. 1 IFG sollen Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung vom Informationszugang ausgenommen sein, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehenden behördlichen Maßnahme vereitelt würde. Vereitelt wird der Erfolg der Entscheidung, wenn die Entscheidung ansonsten voraussichtlich überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme.²¹ Ob und inwieweit diese Vorgaben auch für laufende Prüfverfahren, an deren Ende die Fertigung eines Prüfberichts steht, zu bejahen sind und der begehrten Information als Ausschlussgrund entgegengehalten werden können, ist von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängig und gesondert zu beurteilen.

§ 4 IFG soll den behördlichen Entscheidungsprozess schützen. Nach der Gesetzesbegründung ist es daher entscheidend, dass die geschützten behördlichen Maßnahmen konkret bevorstehen.²² Ergebnisse der Beweiserhebung, Gutachten und Stellungnahmen Dritter dienen regelmäßig nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung und sind damit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 IFG nicht vom Informationszugang ausgenommen.

Der Ausnahmetatbestand des § 4 Abs. 1 IFG entfällt nach Abschluss des Verfahrens. Daher sollen die Antragsteller nach § 4 Abs. 2 IFG über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden. Nach der Gesetzesbegründung können die informierten Antragsteller entscheiden, einen neuen Antrag zu stellen.²³

§ 4 IFG ähnelt in vielen Teilen dem Regelungsgehalt des § 3 Nr. 3b IFG. Eine genaue Abgrenzung zwischen dem nach § 3 Nr. 3b IFG geschützten Beratungsprozess und dem in § 4 IFG genannten behördlichen Entscheidungsprozess gestaltet sich schwierig. § 3 Nr. 3b IFG erfasst allerdings auch die entscheidungsunabhängigen Beratungen, während § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG nur den Prozess bezüglich einer unmittelbar bevorstehenden Entscheidung schützt. Andererseits stellt § 3 Nr. 3b IFG auf Beratungen und damit auf die Interaktion von mindestens zwei Personen ab, während § 4 Abs. 1 IFG auch den Entscheidungsprozess nur eines Amtswalters erfasst. Dennoch sind Überschneidungen zwischen den beiden Regelungen kaum zu vermeiden, wobei die Fachliteratur davon ausgeht, dass § 3 Nr. 3b IFG den „stärkeren“ Ablehnungsgrund darstellt.²⁴

²¹ BT-Drs. 15/4493, Seite 12.

²² BT-Drs. 15/4493, a.a.O.

²³ BT-Drs. 15/4493, a.a.O.

²⁴ Schoch, IFG-Kom., § 4 Rn. 59.

4.1.3 Schutz personenbezogener Daten (§ 5 IFG)

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG darf der Zugang zu **personenbezogenen Daten** nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers/der Antragstellerin das schutzwürdige Interesse Dritter am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder die Dritten eingewilligt haben. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)²⁵. Dazu zählen u.a. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Bei besonderen Arten personenbezogener Daten nach Art. 9 Absatz 1 DS-GVO²⁶, zu denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person gehören, ist bei der Auslegung von § 5 Absatz 1 Satz 2 IFG die vorrangig geltende DS-GVO zu beachten. Bei der Weitergabe dieser Datenkategorien gilt Art. 9 Absatz 2 DS-GVO. Bei einwilligungsbasierter Weitergabe von Daten sind die Anforderungen an Einwilligungen nach Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DS-GVO zu beachten.

Personenbezogene Daten natürlicher dritter Personen sind grundsätzlich vor dem Zugriff anderer Personen zu schützen. Sofern das Informationsinteresse des Antragstellers/der Antragstellerin das schutzwürdige Interesse Dritter am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt, kann der Zugang auch zu personenbezogenen Daten gewährt werden. Die verfügungsberechtigte Stelle hat hierbei eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse und dem Geheimhaltungsinteresse vorzunehmen. Wer „Dritter“ ist, ergibt sich aus § 2 Nr. 2 IFG. Danach ist Dritter jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

²⁵ Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gilt ab dem 25. Mai 2018; bis zum 24. Mai 2018 gilt noch die in § 3 Abs. 1 BDSG enthaltene Begriffsbestimmung, wonach „personenbezogene Daten“ Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person sind.

²⁶ Art. 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gilt ab dem 25. Mai 2018; bis zum 24. Mai 2018 gilt stattdessen noch die in § 3 Abs. 9 BDSG enthaltene Sonderregelung für besondere Arten personenbezogener Daten, die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Dritten übermittelt werden dürfen und hierzu der Schriftform bedarf (4a Abs. 1 Satz 3 BDSG).

Für die durchzuführende Abwägung ist der Zweck des Informationszugangs von Bedeutung. Daher muss der Antrag gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG begründet werden, sofern er Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6 IFG betrifft (s. auch Pkt. 4.2). Für eine Informationsfreigabe spricht laut Gesetzesbegründung²⁷ das Informationsinteresse der Allgemeinheit (Transparenzziel), da die mit dem IFG verfolgte Transparenz nicht nur dem Einzelnen, sondern auch der Öffentlichkeit dient. Ein rein privates Interesse des Antragstellers/der Antragstellerin am Informationszugang überwiegt regelmäßig das schutzwürdige Interesse Dritter nicht.²⁸ Die Abwägung entfällt, wenn die Dritten in den Informationszugang eingewilligt haben.

Gemäß § 5 Abs. 2 IFG überwiegt das Informationsinteresse der Antragsteller nicht, wenn es sich um Informationen aus Unterlagen handelt, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat der Dritten in Zusammenhang stehen bzw. wenn die Informationen einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen. Hiermit werden Unterlagen zu Personalangelegenheiten (z.B. Dienstaufsichtsbeschwerden) sowie personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, geschützt.

Gemäß § 5 Abs. 3 IFG überwiegt das Informationsinteresse der Antragsteller das schutzwürdige Interesse Dritter am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Dritten beschränkt, die als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben haben. Eine Ablehnung des Informationszugangs kann danach nur in Ausnahmefällen erfolgen, etwa dann, wenn schon der Umstand der Beteiligung an einem Verfahren geheimhaltungsbedürftig ist.²⁹

²⁷ Vgl. BT-Drs. 15/4493, Seite 13.

²⁸ Vgl. Anwendungshinweise des BMI zum IFG vom 21. November 2005, Pkt. III Buchst. d), s. Anlage 12.5.

²⁹ BT-Drs. 15/4493, Seite 13.

Gemäß § 5 Abs. 4 IFG sind Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von den jeweiligen Bearbeitern nicht vom Informationszugang ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit (z.B. Angaben im Briefkopf) sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, können den Antragstellern die genannten Daten der Bearbeiter ohne Abwägung der widerstreitenden Interessen (Informationsinteresse des Antragstellers bzw. Geheimhaltungsinteresse der Dritten) zugänglich gemacht werden. Ausnahmen hiervon sind z.B. möglich, wenn die Bearbeiterin/der Bearbeiter an besonders umstrittenen oder unpopulären Entscheidungen beteiligt war und insoweit deren persönliche Schutzbedürftigkeit durch die Bekanntgabe dieser Daten gefährdet wäre.³⁰ Die Abwägung entfällt, wenn die Dritten in den Informationszugang eingewilligt haben.

4.1.4 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 6 IFG)

§ 6 IFG stellt einen absoluten Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dar.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben (§ 6 Satz 2 IFG). Es erfolgt keine Abwägung zwischen den jeweiligen Interessen. Vom Ausschlussgrund des § 6 Satz 2 IFG werden auch die für die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Sozialversicherungen - mithin der Sozialversicherungsträger - bereits nach § 3 Nr. 6 Alt. 2 IFG geschützten relevanten Informationen umfasst, soweit es sich hierbei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 6 Satz 2 IFG handelt.³¹ Sozialversicherungsträger können sich demnach grundsätzlich auf § 6 Satz 2 IFG berufen, aber auch sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.³²

³⁰ BT-Drs. 15/4493, Seite 14.

³¹ Vgl. Ausf. unter Pkt. 4.1.1 zu § 3 Nr. 6 Alt. 2 IFG mit Verweis auf BT-Drs. 15/5606, Seite 6.

³² Vgl. Schoch, IFG-Kom., § 6 Rn. 80 mit Verweis auf die Gesetzesbegründung - BT-Drs. 15/4493, S. 14; vgl. auch BT-Drs. 15/5606, S. 6.; Jastrow/Schlatmann, IFG-Kom., § 6 Rn. 51; Guckelberger, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht 19. Edition, Stand: 1. Februar 2018 Rn. 35 m.w.N.; VG Köln, Urteil vom 21. Juli 2016 – Az.: 13 K 6309/15; a.A.: VG Köln, Urteil vom 25. Februar 2016 – Az.: 13 K 5017/13).

Unter einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.³³ Offenkundig ist, was jeder weiß oder wissen kann, weil er sein Wissen aus einer allgemein zugänglichen Quelle schöpfen kann.³⁴

Während **Betriebsgeheimnisse** im Wesentlichen technisches Knowhow umfassen, betreffen **Geschäftsgeheimnisse** vornehmlich den kaufmännischen Bereich und damit alle Umstände, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können. Dazu gehören u.a. Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten oder Bezugsquellen, Fristen zur Umsetzung von Projekten und Investitionsverpflichtungen sowie Vertragsstrafenregelungen.³⁵

Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse liegt vor, wenn die Offenlegung der begehrten Information geeignet ist, exklusives technisches Knowhow den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens zu beeinträchtigen.³⁶ Dabei sind Verträge von Unternehmen mit öffentlichen Stellen nicht per se als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu qualifizieren. Sie sind vielmehr im Einzelnen darauf zu überprüfen, ob sie Vereinbarungen enthalten, an denen ein berechtigtes wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse besteht. Oftmals kommt zumindest ein teilweiser Informationszugang nach § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG in Betracht.³⁷

³³ Schoch, IFG-Kom., § 6 Rn. 78; u.a. mit Verweis auf BVerfG 11, 205 (230) - Beschluss des BVerfG vom 14. März 2006 - Az.: 21 BvR 2087/03, 1 BvR 2111/03, Rn. 87.

³⁴ BVerfG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - Az.: 7 C 22/08, Rn. 31.

³⁵ BVerfG, Beschluss vom 10. August 2010 - 20 F 5/10, Rn. 10.

³⁶ BVerfG, Urteil vom 28. Mai 2009 - Az.: 7 C 18/08, Rn. 13.

³⁷ Vgl. Erläuterungen der BfDI zum IFG (Stand: August 2016) zu § 6 Satz 2, Seite 52, s. Anlage 12.6.

Schutz geistigen Eigentums

Bezüglich des geistigen Eigentums stehen das Urheberrecht (geistige Schöpfungen in Literatur, Wissenschaft und Kunst) sowie die gewerblichen Schutzrechte (Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte) dem Informationszugang entgegen (§ 6 Abs. 1 IFG).

Die Anfertigung und Bereitstellung von Kopien von in Akten befindlicher Fachliteratur wird hierdurch nicht ausgeschlossen.³⁸ Sofern sich ein Informationsbegehren jedoch ausschließlich auf die Bereitstellung von Fachliteratur richtet, kann der Antrag abgelehnt werden, da Fachliteratur im Regelfall in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden kann (§ 9 Abs. 3 Alt. 2 IFG).

Soweit unsicher ist, ob geistiges Eigentum bzw. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, sind die betroffenen Dritten nach § 8 IFG zu beteiligen.³⁹

4.2 Beteiligung von Dritten (§ 8 IFG)

Die Entscheidung über den Informationszugang ist generell auch davon abhängig, ob Belange von Dritten berührt sind und diese ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben.

Um eine sachgerechte Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Antragsteller und dem schutzwürdigen Interesse der betroffenen Dritten am Ausschluss des Informationszugangs durchführen zu können, ist der Antrag zu begründen, sofern er Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6 IFG betrifft (§ 7 Abs. 1 Satz 3 IFG). Sehen die Antragsteller trotz eingeräumter Möglichkeit von der Begründung ab, führt dies jedoch tendenziell nicht zur Unzulässigkeit des Antrags. Da der Informationszugangsanspruch voraussetzungslos ist, müssen die Antragsteller gerade kein rechtliches oder berechtigtes Interesse darlegen. Bei der vorgesehenen Interessenabwägung dürfte die fehlende Begründung aber zu Lasten der Antragsteller ausgehen.⁴⁰

³⁸ s. a. Anwendungshinweise des BMI vom 21. November 2005, Pkt. III. Nr. 9 Buchst. f), s. Anlage 12.5.

³⁹ Vgl. Anwendungshinweise des BMI zum IFG vom 21. November 2005, Pkt. III. Nr. 8 Buchst. e), s. Anlage 12.5.

⁴⁰ Vgl. Schoch, IFG-Kom., § 7 Rn. 29.

Außerdem ist den Dritten, deren Belange durch den IFG-Antrag berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben können (§ 8 Abs. 1 IFG). Davon ist auszugehen, wenn die konkrete Möglichkeit einer Betroffenheit des Dritten gegeben ist.⁴¹ Es bedarf jeweils der Einzelfallprüfung, ob eine Drittbeteiligung durchzuführen ist. Nach der Gesetzesbegründung ist den betroffenen Dritten die Identität der Antragsteller mitzuteilen.⁴²

Auch Versicherungsträger sind grundsätzlich als Dritte im Sinne des IFG anzusehen und entsprechend zu beteiligen. Dies gilt auch, wenn mit dem Informationsbegehren Prüfberichte des BAS oder einzelne Informationen hieraus verlangt werden.

Zu prüfen ist, ob Anhaltspunkte für ein schutzwürdiges Interesse des Trägers am Ausschluss des Informationszugangs vorliegen. Sofern die Unterlagen, die wir von den Trägern erhalten haben, lediglich die Sach- und Rechtslage wiedergeben, ist dies tendenziell nicht der Fall, zumal Namen oder Bürotelekommunikationsnummern von Bearbeitern keinem besonderen Schutz unterliegen. Eine Drittbeteiligung der Versicherungsträger ist dann in der Regel nicht erforderlich.

Insbesondere bei Unterlagen der Versicherungsträger, die über die übliche Darstellung der Sach- und Rechtslage hinausgehen (z.B. durch persönliche Äußerungen), sollte der Versicherungsträger gemäß § 8 IFG am IFG-Verfahren beteiligt werden. Gleiches gilt auch, wenn die begehrten Unterlagen vertrauliche Daten enthalten (z.B. bestimmte medizinische Informationen, Unterlagen, die auf fiskalischem Handeln basieren, wie etwa abgeschlossene Miet- und Kaufverträge, oder auch Unterlagen, die wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungsträger betreffen).

Da bei einer Drittbeteiligung die Monatsfrist des § 7 Abs. 5 Satz 2 IFG nicht eingehalten werden kann, sind die Antragsteller hierüber formlos zu informieren.

⁴¹ Vgl. Schoch, IFG-Kom., § 8 Rn. 32 mit Verweis auf Berger/Partsch/Roth/Scheel, Rn. 3.

⁴² Vgl. BT-Drs. 15/4493, Seite 14.

Die Entscheidung über den Informationszugang ist gemäß § 8 Abs. 2 IFG auch den Dritten bekannt zu geben. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Dritten in die Informationsgewährung eingewilligt haben.⁴³ Sofern die Entscheidung im Rahmen der Abwägung für die Dritten nachteilig ausfällt, haben diese die Möglichkeit, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung einzulegen. Erst wenn die Entscheidung den Dritten gegenüber rechtlich bindend ist, darf der begehrte Informationszugang gegenüber den Antragstellern erfolgen. Lediglich im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren ist die Information zwei Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung zu erteilen.

Im Rahmen unserer Aufgabenerfüllung erhalten wir von den unserer Aufsicht unterstehenden Trägern Unterlagen, die Daten von deren Mitarbeitern enthalten, und auch Unterlagen, die die Träger bei Dritten erhoben haben (z.B. ärztliche Gutachten, Stellungnahmen Externer). Ein Drittbeteiligungsverfahren ist unmittelbar über den Träger zu führen, wenn die Mitarbeiter bzw. die Dritten im Rahmen ihrer üblichen Aufgaben für den Träger tätig waren. Sind diese Mitarbeiter bzw. die Dritten allerdings in ihren eigenen Rechten betroffen, erfolgt die Drittbeteiligung direkt und unmittelbar über die betroffenen Dritten selbst. Letzteres gilt beispielsweise bei in der Akte enthaltenen Dienstaufsichtsbeschwerden oder Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über den Träger in seiner Funktion als Arbeitgeber. Ggf. kann die Drittbeteiligung unter Einbindung des Sozialversicherungsträgers im Wege der Amtshilfe durchgeführt werden, da uns die entsprechenden Kontaktdaten einzelner Personen nicht immer bekannt sind.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 IFG bietet daneben die Möglichkeit, dass sich die Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der entsprechenden Informationen (in der Regel durch Schwärzung) einverstanden erklären. Laut den Anwendungshinweisen des BMI ist dann die Beteiligung des Dritten entbehrlich, so dass die Behörde schneller entscheiden kann.⁴⁴

⁴³ Vgl. Schoch, IFG-Kom., § 8 Rn. 64; Rossi, IFG-Kom., § 8 Rn. 29 und 30.

⁴⁴ Anwendungshinweise des BMI zum IFG vom 21. November 2005, Pkt. III. Nr. 5, s. Anlage 12.5.

5. Entscheidung über den Antrag

Die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ist ein Verwaltungsakt. Für den Erlass eines Verwaltungsaktes finden die Bestimmungen des VwVfG Anwendung.

Die Entscheidung über den Antrag soll innerhalb eines Monats erfolgen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 IFG). Die entsprechenden Bescheide sind - von der unter Pkt. 5.1.3 beschriebenen Ausnahme bei Auskunftserteilung abgesehen - per Postzustellungsurkunde zu versenden.

In einfach gelagerten Fällen ist auf die Fertigung eines der Bescheiderteilung vorangestellten Vermerks zu verzichten. Sollten bei der Bearbeitung eines Antrags Zweifelsfragen bzw. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu den Voraussetzungen des IFG auftreten, ist das Justitiariat vor Erlass eines Bescheides in das Verfahren einzubinden. Seitens des Justitiariats ist sicherzustellen, dass bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Erteilung von Bescheiden nach dem IFG die anderen Organisationseinheiten informiert werden.

5.1 Stattgabe und Informationsgewährung

Die begehrte Information kann mündlich, schriftlich oder elektronisch übermittelt werden. Sofern die Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs wünschen, darf hiervon nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei einem damit verbundenen deutlich höheren Verwaltungsaufwand, abgewichen werden.

5.1.1 Übermittlung von Kopien (Informationszugang in sonstiger Weise)

In der Regel erfolgt die Informationsgewährung durch Übersendung von Ablichtungen (Kopien), die einen Informationszugang in sonstiger Weise darstellt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Alt. 3 IFG). Die Kopien sollen auf dem Postweg übersandt werden. Eine Übermittlung der entsprechenden Kopien in elektronischer Form ist nur unter Beachtung der Datenschutzregelungen gestattet. Bei der Wahl des Übertragungsweges muss der Schutzbedarf der zu versendenden Daten berücksichtigt werden; d.h. dass z.B. bei der Versendung personenbezogener Daten die Identität des Empfängers nachgewiesen und die Übertragung verschlüsselt erfolgen muss. Eine Übersendung per Fax oder normaler E-Mail würde dagegen bei personenbezogenen Daten ausscheiden.

Die Erteilung einer schriftlichen Bestätigung, dass die begehrten Unterlagen vollständig an die Antragsteller übersandt wurden (Vollständigkeitserklärung), ist mangels Rechtsgrundlage nicht vorzunehmen.

5.1.2 Akteneinsicht

Der Informationszugang ist darüber hinaus über eine Akteneinsichtnahme in die Originalunterlagen in den Räumlichkeiten des BAS möglich. Im Stammhaus Bonn kann die IFG-Akteneinsicht in den Räumen der Bibliothek erfolgen. Ebenso ist eine Akteneinsichtnahme in den Außenstellen des BAS durchführbar (zum Verfahren s. Anlage 12.6 „IFG-Akteneinsicht in Außenstellen des BAS“).

Die Akteneinsichtnahme ist durch einen Beschäftigten/eine Beschäftigte des BAS zu beaufsichtigen. Es ist immer von der kostengünstigsten Alternative für die Antragsteller auszugehen, so dass hierfür nach Möglichkeit eine Aufsichtsperson mit der niedrigsten Besoldungs-/Entgeltgruppe eingesetzt werden sollte. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei aggressiven Antragstellern) kann eine weitere Aufsichtsperson hinzugezogen werden, sofern die Antragsteller auf Akteneinsicht bestehen und eine andere Art des Informationszugangs ausscheidet (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 IFG). Ein Anspruch auf Erteilung fachlicher oder inhaltlicher Auskünfte durch die Aufsichtsperson während der Akteneinsicht besteht grundsätzlich nicht. Die Antragsteller sollten hierauf vorab hingewiesen werden.

Die Aufsichtsperson erstellt bei Bedarf Kopien. Sind mehr als 20 Kopien gewünscht, können diese im Nachhinein von dem für die Bearbeitung des IFG-Antrags zuständigen Fachreferat erstellt und dem Antragsteller/der Antragstellerin übersandt werden.

Die Akteneinsicht kann auch bei anderen staatlichen Stellen (z.B. kommunalen Verwaltungsbehörden, Gerichten) durchgeführt werden, sofern dies die Gesamtumstände des Einzelfalls als sinnvoll und angezeigt erscheinen lassen (z.B. körperliche Behinderung, weite Anfahrtswege). Sofern die Akteneinsicht bei diesen Stellen erfolgt, ist von den Antragstellern vorab eine Erklärung vorzulegen, dass die gewählte Institution die Einsichtnahme unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes und des IFG durchführt. Die dortige Kontaktperson ist zu benennen. Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass durch die ersuchte Institution ggf. eigenständig Kosten erhoben werden. Ggf. ist vor Versand die Schwärzung schutzwürdiger Akteninhalte vorzunehmen. Die Originalakten sind gegen Empfangsbekanntnis zu versenden. Vor dem Versand ist ein Retent anzufertigen.

Nur im Ausnahmefall ist eine Akteneinsichtnahme auch in Anwaltsräumen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts durch Überlassung der Originalakte möglich (§ 7 Abs. 4 Satz 1 IFG i.V.m. § 29 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 VwVfG).⁴⁵ Insoweit ist die Einsichtnahme in der Kanzlei eines Rechtsanwalts gegenüber anderen Möglichkeiten der Akteneinsichtnahme wie z.B. bei Behörden oder Gerichten im Rahmen einer nach pflichtgemäßen Ermessen zu treffenden Entscheidung nachrangig zu behandeln.

5.1.3 Auskunftserteilung

Der Informationszugang kann auch im Wege einer Auskunft gewährt werden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 IFG). Auskünfte zielen in der Regel ab auf die Wiedergabe (eines Teils) des Inhalts einer amtlichen Information, wie sie bei der informationspflichtigen Stelle vorliegt.⁴⁶ Die Auskunftserteilung kann grundsätzlich mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen (§ 7 Abs. 3 Satz 1 IFG).

Ist das Auskunftsbegehren konkret bestimmt und ist diesem in vollem Umfang stattzugeben, kann der Informationszugang formlos - d.h. ohne formalen Bescheid und ohne Rechtsbehelfsbelehrung - gewährt werden. Dies gilt auch bei einem per E-Mail gestellten IFG-Antrag; hier kann die Auskunftserteilung per E-Mail (im bloßen Fließtext) erfolgen, sofern die entsprechenden Datenschutzregelungen (vgl. Ausf. zu Pkt. 5.1.1) beachtet und eingehalten werden.

Kann dem IFG-Antrag auf Auskunftserteilung nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben werden, ist ein auf dem Postweg zu versendender formaler Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu fertigen (vgl. Pkt. 12.9 Musterschreiben Nr. 5). Gleiches gilt, wenn die begehrte Information ganz oder teilweise nicht vorhanden ist, die Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügen oder sie auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden können (§ 9 Abs. 3 IFG).

⁴⁵ Vgl. Schoch, IFG-Kom., § 7 Rn. 136.

⁴⁶ Vgl. Debus, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 19. Edition, Stand: 1. Februar 2018 § 1 Rn. 168.

5.2 Ablehnung und teilweise Ablehnung

Ein Anspruch auf Informationszugang kann durch die in §§ 3 bis 6 IFG genannten Ausschlussgründe eingeschränkt sein, so dass der Antrag ganz oder teilweise abzulehnen ist. Außerdem kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügen (z.B. durch Akteneinsicht beim Versicherungsträger) oder sich diese zumutbar aus anderen Quellen beschaffen können (§ 9 Abs. 3 IFG).

In den Fällen der §§ 3 bis 6 IFG ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 IFG). Hinsichtlich der geheimhaltungsbedürftigen Informationen ist der Antrag abzulehnen. Dabei ist den Antragstellern mitzuteilen, ob und wann der bisher abgelehnte Informationszugang voraussichtlich möglich ist.

Ferner ist einem IFG-Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 IFG). An die Feststellung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands sind strenge Maßstäbe anzulegen. Von einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ist auszugehen, wenn der durch die Informationsgewährung entstehende administrative Mehraufwand die Funktionsfähigkeit der Behörde ernsthaft gefährden würde, mithin die Behörde daran gehindert wäre, ihre Kernaufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.⁴⁷

Eine teilweise Ablehnung ist auch gegeben, wenn der Informationszugang aus wichtigem Grund in anderer Form als beantragt gewährt wird.

Ein - auch teilweise - ablehnender Bescheid ist zu begründen. Die Begründung kann kurz ausfallen, muss aber einzelfallbezogen sein. Die Begründung darf keine Rückschlüsse auf die geschützte Information zulassen.

Es handelt sich auch um eine Ablehnung, wenn der Informationszugang nicht gewährt werden kann, weil die begehrte Information im BAS nicht vorhanden ist. Hierüber ist ein Bescheid zu erteilen (vgl. Pkt. 3.4).

⁴⁷ Vgl. Schoch, IFG-Kom. § 7 Rn. 107, 108; vgl. Berger, in: Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG-Kom. § 7 Rn. 13.

6. Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen nach dem IFG werden Gebühren und Auslagen⁴⁸ erhoben. Die Gebühren sollen sich am Verwaltungsaufwand orientieren, müssen aber nicht zwingend kostendeckend sein.⁴⁹ Sie sind aber auch so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühren dürfen nicht abschreckend wirken.

Näheres regelt die IFGGebV, in deren Gebühren- und Auslagenverzeichnis in Teil A Rahmengebühren für einzelne Amtshandlungen vorgesehen sind.

6.1 Gebührenfreie Amtshandlungen

Einfache Auskünfte, auch in Verbindung mit der Herausgabe von wenigen Kopien, erfolgen gebührenfrei (§ 10 Abs. 1 Satz 2 IFG i.V.m. Teil A Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage zu § 1 Abs. 1 der IFGGebV). Dies ist der Fall, wenn die Informationsgewährung keinen hohen Verwaltungsaufwand erfordert. Als Richtwerte können ein Zeitaufwand von bis zu 30 Minuten oder die Herausgabe von bis zu 20 DIN A4-Kopien berücksichtigt werden.

Beispiele:

- Übersendung der Stellungnahme der Träger, sofern die Prüfung eventuell vorliegender Ausschlussgründe keinen nennenswerten Aufwand verursacht
- Erteilung einer Auskunft zu einem Vorgang, sofern dafür keine übermäßigen Recherchen notwendig sind

Sofern dieselben Antragsteller nacheinander mehrere auf Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte gerichtete IFG-Anträge stellen, die einzeln betrachtet keine Gebührenerhebung nach sich ziehen, sollen diese darauf hingewiesen werden, dass bei weiteren Anträgen eine Gebührenerhebung geprüft wird. Ab welcher Anzahl von aufeinanderfolgenden Anträgen der entsprechende Hinweis an die Antragsteller erfolgt, ist von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls (z.B. zeitliche Anhäufung) abhängig.

⁴⁸ Das BVerwG hat mit Urteil vom 20. Oktober 2016 - Az.: 7 C 6.15 entschieden, dass die in der IFGGebV getroffenen Aussagen, soweit sie Festlegungen zur Erhebung von Auslagen treffen, mangels einer gesetzlichen Grundlage unwirksam sind. Bis zur Schaffung einer neuen gesetzlichen Regelung sind daher bei IFG-Anträgen bis auf weiteres **keine** Auslagen zu erheben.

⁴⁹ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. September 2017 - Az.: OVG 12 B 11.16.

Auch bei Ablehnung des Informationszugangs sind keine Gebühren zu erheben.⁵⁰ Daraus folgt, dass in diesen Fällen bei einem anschließenden Widerspruchsverfahren in der Regel nur die Mindestgebühr in Höhe von 30 € erhoben werden darf, auch wenn das Gebühren- und Auslagenverzeichnis der IFGGebV unter Nr. 5 die Möglichkeit vorsieht, Gebühren bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr zu erheben. Selbst bei einer teilweisen Gewährung des Informationszugangs ist die damit gleichzeitig einhergehende Teiblehnung gesondert zu betrachten, da sie für sich genommen keine Gebührenfolge nach sich zieht, so dass auch in diesen Fällen nur die Mindestgebühr von 30 € in Ansatz gebracht werden kann.⁵¹

Ebenso sind bei Rücknahme des IFG-Antrags keine Gebühren zu erheben.

6.2 Ermittlung der Gebühren

Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Personal- und Zeitaufwandes zu erheben. Die Ermittlung der konkreten Gebühren erfolgt unter Anwendung der in Anlage unter Pkt. 12.7 „IFG-Gebührenpauschalen und Bankverbindung“ aufgeführten Pauschalen. Es soll - wie zur Akteneinsicht unter Pkt. 5.1 bereits ausgeführt - immer von der kostengünstigsten Alternative für die Antragsteller ausgegangen werden. So sollen für die Erstellung von Kopien oder die Beaufsichtigung einer Akteneinsicht Behördenbedienstete einer niedrigen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe eingesetzt werden, so dass hierfür die Pauschale für den mittleren Dienst berücksichtigt werden kann.

Bei der Gebührenermittlung sind zu berücksichtigen:

- Identifizierung der begehrten Informationen (Liegen die begehrten Informationen vor?)
- Prüfung der Unterlagen auf Grundlage des IFG
- Fertigung des Auskunftstextes
- Zusammenstellen der Unterlagen (inkl. Kopierzeit und Schwärzung von zu schützenden Inhalten)
- Beaufsichtigung bei unmittelbarer Einsichtnahme
- Beteiligung Dritter

⁵⁰ Anwendungshinweise des BMI zum IFG vom 21. November 2005, Pkt. III. Nr. 9 Buchst. g), s. Anlage 12.5.

⁵¹ Vgl. Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 6. November 2014 - Az.: 12 B 14/13.

Nicht bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen sind verwaltungsinterne Maßnahmen wie etwa:

- vorbereitende Vermerke und interne Besprechungen
- Leitungsvorlagen
- ausführliche Literaturrecherchen
- Abstimmungen mit anderen Fachreferaten
- Mitzeichnungsverfahren

6.3 Ermäßigung und Erlass der Gebühren

Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann die Gebühr um bis zu 50 % ermäßigt bzw. in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden (§ 2 IFGGebV).

Eine Gebührenermäßigung aus Gründen des öffentlichen Interesses kommt nur dann in Betracht, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Informationszugang selbst besteht.⁵² Hier sind etwa Fälle denkbar, in denen die Offenlegung der Information eine für Wissenschaft oder Gesellschaft nachhaltige Erkenntnisquelle bietet, die der Allgemeinheit zugutekommt. In diesen Fällen wäre es nicht gerechtfertigt, die einzelnen Antragsteller mit den vollen Gebühren zu belasten.

Mit der Berücksichtigung von Billigkeitsgründen besteht die Möglichkeit, Einzelfälle des konkret vorliegenden Antragsverfahrens bei der Gebührenentscheidung einzubeziehen. In der Regel werden hier die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers zu berücksichtigen sein.

Eine Gebührenermäßigung bis zu 50 % ist möglich, wenn die volle Gebührenerhebung mit erheblichen Härten für die Antragsteller verbunden wäre, d.h. wenn sich die Antragsteller aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend (sechs Monate ab Gebührenbescheid) in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden oder im Falle der vollen Gebührenerhebung in diese geraten würden.

Ein vollständiger Verzicht auf die Gebühren ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Hierzu müsste die Gebühreneinzahlung eine besondere Härte für die Antragsteller darstellen, die insbesondere dann anzunehmen ist, wenn sie sich in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befinden und zu vermuten ist, dass die Gebühreneinzahlung zu einer Existenzgefährdung führen würde.

⁵² Vgl. Jastrow/Schlatmann, Kom. zum IFG, § 2 IFGGebV Rn. 3.

Sofern Anhaltspunkte vorliegen, die auf mögliche Zahlungsschwierigkeiten bei Vornahme einer Gebührenfestsetzung hindeuten, sollten die Antragsteller - wie unter Pkt. 3.6 bereits ausgeführt - über die grundsätzliche Möglichkeit einer Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung informiert werden. Die Antragsteller können dann eine Gebührenermäßigung bzw. einen Gebührenerlass beantragen, müssen aber auch entsprechende Nachweise vorlegen.

Folgende, nachzuweisende Sachverhalte können grundsätzlich zu einer Ermäßigung oder einem Verzicht auf die Gebührenerhebung führen:

Gebührenermäßigung bis zu 50 %	<ul style="list-style-type: none"> • Bezug von Arbeitslosengeld • Bezug eines Monatseinkommens von maximal 1.000 € • Zu erfüllende Unterhaltsansprüche • ...
Verzicht auf die Gebührenerhebung	<ul style="list-style-type: none"> • Bezug von Arbeitslosengeld II • Bezug von Grundsicherungsleistungen • Laufende Pfändungen • Insolvenz

Die Angabe von Beitragsrückständen zur Sozialversicherung führt nicht zur Gebührenermäßigung bzw. einem Gebührenverzicht, da diese für sich alleine betrachtet noch keinen ausreichenden Rückschluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers zulassen.

6.4 Vorschuss

Im Ausnahmefall darf die Informationsgewährung auch von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden (§§ 2 Abs. 2 Satz 1, 15 BGebG). Hierzu müssen aber konkrete Anhaltspunkte auf einen Zahlungsausfall hindeuten, z.B. noch ausstehende Zahlungen (vorangegangene Säumigkeit), Kenntnisse über schwierige wirtschaftliche Verhältnisse und eine bekannte Zahlungsunwilligkeit. Zu evtl. offenen Forderungen erteilt Referat 813 auf Nachfrage Auskunft. Hohe Gebühren allein bilden keine Grundlage für eine Vorschussforderung.

Sofern ein Vorschuss gefordert wird, muss dieser angemessen sein. So darf der Vorschuss den zu erwartenden Verwaltungsaufwand nicht übersteigen. Dies bedeutet, dass vor Festlegung des Vorschusses der zu erwartende Verwaltungsaufwand bekannt sein muss. Außerdem darf der Aufwand für die Vorschussfestlegung nicht in die Berechnung des Kostenvorschusses einfließen.

7. Umsetzung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung erfolgt in der Regel mit der Entscheidung über die Informationsgewährung und wird als isolierte Entscheidung in den IFG-Bescheid aufgenommen. Lediglich in den Fällen einer unmittelbaren Akteneinsicht in die Originalakten wird der Gebührenbescheid im Nachhinein erstellt, um den Zeitaufwand für die Beaufsichtigung und eine eventuell erfolgte Anfertigung von Kopien berücksichtigen zu können. Die erhobenen Gebühren sind nachvollziehbar zu begründen.

Mit der Kostenentscheidung sind den Antragstellern ein Kassenzeichen und die Bankverbindung zu nennen. Das Kassenzeichen wird von Referat 813 vergeben. Es ist dort unter Angabe des Namens und der Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin per E-Mail anzufragen. Das Kassenzeichen ist personengebunden und wird daher auch für nachfolgende Anträge derselben Antragsteller verwendet. Die Bankverbindung ist der Anlage unter Pkt. 12.7 „IFG-Gebührenpauschalen und Bankverbindung“ zu entnehmen.

Die interne Zuständigkeit für die Verfolgung des Gebühreneingangs hängt von der Höhe der erhobenen Gebühren ab.

IFG-Fälle mit Gebühren, die unterhalb des in Punkt 7.3.1 VV-BHO zu § 59 BHO genannten Bagatellbetrages von derzeit 36 € (Stand: Februar 2018) liegen, verbleiben im Fachreferat. Sofern keine Reaktion des Antragstellers/der Antragstellerin erfolgt (Geldeingang, Widerspruch, Antrag auf Gebührenermäßigung/-erlass), hat das Fachreferat nach Ablauf der Widerspruchsfrist zweimalige Erinnerungsschreiben im 4-Wochen-Rhythmus zu fertigen. Unabhängig davon informiert Referat 813 das zuständige Fachreferat bei einem möglichen Zahlungseingang. Erfolgt auch nach zweimaliger Erinnerung keine Zahlung, ist der Vorgang nach Ablauf der letzten Zahlungsfrist auf Fachebene abzuschließen, d.h. auf weitere Maßnahmen zur Gebührendurchsetzung wird verzichtet. Referat 813 wird über die ausgebliebene Zahlung informiert, einer weitergehenden Beteiligung des Referats 813 bedarf es in diesen Fällen aber nicht.

IFG-Fälle mit einer Gebührenhöhe ab 36 € werden nach Ablauf der Widerspruchsfrist an Referat 813 abgegeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Reaktion des Antragstellers/der Antragstellerin erfolgt ist. Referat 813 wird in diesen Fällen das weitere Verfahren zur Beitreibung der offenstehenden Gebührenforderungen (zweimalige Erinnerung im 4-Wochen-Rhythmus, maschinelles Mahnverfahren, ggf. Einleitung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen) durchführen.

8. Widerspruchs- und Klageverfahren

8.1 Widerspruchsverfahren

Gegen eine ablehnende Entscheidung des begehrten Informationszugangs sowie gegen die Kostenentscheidung (Kostenbescheid) ist ein Widerspruch zulässig. Zudem können betroffene Dritte, deren Belange durch den Informationszugang berührt sind, Widerspruch gegen eine stattgebende Entscheidung erheben. Das Widerspruchsverfahren ist nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der VwGO durchzuführen.

Sofern dem Widerspruch gegen eine Entscheidung über den Informationszugang nicht abgeholfen werden kann, sollte die weitere Bearbeitung, insbesondere die Fertigung des Widerspruchsbescheids, nach Möglichkeit durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter des höheren Dienstes des Fachreferats/der Fachabteilung bearbeitet werden. Referat 111 ist im Rahmen der Mitzeichnung zu beteiligen (insbesondere zu Fragen der Rechtsförmlichkeit, wie etwa zur Tenorierung, Rechtsbehelfsbelehrung, etc.).

Sofern sich ein Widerspruch gegen die Kostenentscheidung richtet, sollten die Bearbeiter des den IFG-Bescheid erlassenden Fachreferats in ihre Prüfung einbeziehen, ob eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren im Wege der Abhilfe möglich ist. Die unter Pkt. 6.3 gemachten Ausführungen zu Ermäßigung und Erlass der Gebühren sind zu berücksichtigen.

8.2 Klageverfahren

Bei Streitigkeiten nach dem IFG ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (§ 40 Abs. 1 VwGO). Zuständig für die damit verbundenen Prozess- und sonstigen Verfahrensangelegenheiten ist Referat 111.

Im Klageverfahren besteht die Gefahr, dass die Schutzgründe des IFG durch die Möglichkeit einer Akteneinsicht nach § 100 Abs. 1 VwGO unterlaufen werden. Die Vorlage bei Gericht kann allenfalls durch Erwirken einer aufsichtsrechtlichen Sperrerklärung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO verhindert werden. Diese Sperrerklärung ist jedoch an enge Voraussetzungen geknüpft, die in der Regel nicht vorliegen dürften. Die Zuständigkeit zur Einholung einer aufsichtsrechtlichen Sperrerklärung liegt bei dem zuständigen Fachreferat; sie sollte jedoch in Abstimmung mit Referat 111 erfolgen.

Das Risiko, dass ursprünglich abgelehnte Informationen durch eine Akteneinsicht bei Gericht doch noch erlangt werden, kann letztlich nur minimiert werden, indem in die IFG-Akte - wie unter Pkt. 3.2 bereits ausgeführt - keine Informationen aufgenommen werden, die Rückschlüsse auf die begehrten Informationen zulassen. Dies ist jedoch nicht immer vollumfänglich möglich. Daher gibt das jeweilige Fachreferat bei der Überlassung der IFG-Akte an Referat 111 einen Hinweis, sofern die streitbefangene Information aus der IFG-Akte selbst ersichtlich ist.

9. Aufbewahrungsfristen

In Anlehnung an die für Petitionen und Eingaben getroffene Regelung (ErgBest/GO Nr. 1) wird für Akten zu IFG-Vorgängen bis auf weiteres eine Aufbewahrungsfrist von acht Jahren zugrunde gelegt.⁵³

10. Bundesbeauftragte/r für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Jeder, der sein Recht auf Informationszugang verletzt sieht, hat die Möglichkeit, sich an die/den BfDI zu wenden (§ 12 Abs. 1 IFG). Diese/r kann prüfen, ob die Bundesbehörden bei ihren Entscheidungen zu IFG-Anträgen die Regelungen des IFG eingehalten haben.

Die/der BfDI besitzt kein Weisungs-, aber ein Beanstandungsrecht. Argumente der/des BfDI, die für eine andere Entscheidung sprechen, sind von dem zuständigen Fachreferat zu prüfen.

Der Schriftwechsel mit der/dem BfDI wird grundsätzlich von Referat 812 koordiniert. Werden von der/dem BfDI Stellungnahmen zu noch in der Antragsbearbeitung befindlichen IFG-Anträgen erbeten, sind diese unmittelbar vom zuständigen Fachreferat zu bearbeiten. Von an die/den BfDI gerichteten Schreiben erhält Referat 812 eine Durchschrift.

⁵³ Anknüpfung an bestehende Bestimmung für Eingaben und Petitionen (ErgBest/GO Nr. 1), da keine separate Regelung für IFG-Angelegenheiten besteht und Unterlagen für gewisse Zeit vorgehalten werden müssen, da ansonsten mit Bezug auf § 9 Abs. 3 Alt. 1 IFG nicht geprüft werden kann, ob Antragsteller bereits über begehrte Informationen verfügen, die häufig auch aus Eingabe- und Petitionsakten verlangt werden.

11. Sonstiges

11.1 Hinweise zum Informationsweiterverwendungsrecht (IWG)

Das IWG regelt das Recht auf Weiterverwendung von bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen. Es begründet kein eigenständiges Zugangsrecht zu amtlichen Informationen; vielmehr wird der Zugang zu amtlichen Informationen hierfür vorausgesetzt. So findet das IWG für Informationen, an denen kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht, keine Anwendung (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 IWG). Für die Bearbeitung derartiger Anfragen ist das jeweilige IFG-Angelegenheiten bearbeitende Fachreferat zuständig.

11.2 Statistik

Das BMI veröffentlicht auf seiner Internetseite eine Jahresstatistik über IFG-Anträge und ihre Bearbeitung. Das BMAS sammelt die entsprechenden Angaben für seinen Geschäftsbereich und leitet sie an das BMI weiter. Zu diesem Zweck ist in jeder Abteilung eine Statistik zu führen, die kalenderjährlich an Referat 812 zur entsprechenden Weiterleitung zu melden ist. Die Abfrage von Referat 812 enthält die auszufüllende Statistik sowie die vom BMI regelmäßig aktualisierte Erfassungs- bzw. Ausfüllanleitung.

12. Anlagen

12.1 IFG

12.2 IFGGebVO

12.3 IWG

12.4 Anwendungshinweise des BMI zum IFG vom 21. November 2005

12.5 Erläuterungen der BfDI zum IFG (Stand: August 2016)

12.6 IFG-Akteneinsicht in Außenstellen des BASVA

12.7 IFG-Gebührenpauschalen, Bankverbindung

12.8 IFG-Statistik

12.9 Musterschreiben

- **1) Eingangsbestätigung**
- **2) Anhörung Dritter**
- **3) Bekanntgabe an Dritte**
- **4) IFG-Bescheid (Stattgabe)**
- **5) IFG-Bescheid (teilweise Ablehnung)**
- **6) IFG-Bescheid (Ablehnung)**
- **7) IFG-Abhilfebescheid**
- **8) IFG-Widerspruchsbescheid mit teilweiser Abhilfe**
- **9) IFG-Widerspruchsbescheid**
- **10) 1. Zahlungserinnerung**
- **11) 2. Zahlungserinnerung**